

statthalter Bevollmächtigt, bey Bemühungen, die die Gemeindammänner für die Gemeinden selbst übernehmen müssen, denselben ebenfalls, nach Maassgabe der dießfälligen Geschäfte, eine mäßige Entschädigung auf Kosten der betreffenden Gemeinde zu bestimmen; wobey überhaupt der Bedacht zu nehmen ist, daß die Gemeindammänner mit keinen fremdartigen Gegenständen beauftragt werden.

Beschluß vom 18ten April 1809, betreffend die Zulassung der Advocaten in Criminal- und Polizey-Fällen, und die Sporteln der Advocaten, wie auch diejenigen der Friedensrichter.

1. Der Kleine Rath ertheilt den sämmtlichen Bezirksgerichten die Weisung, daß in allen Criminal- und Polizeyfällen, nur da und erst dann, wann nach Anleitung des Gesetzes ein öffentlicher Ankläger auftritt, Advocaten zugelassen werden mögen, sonst aber der Angeklagte selbst, ohne Beysehn eines Vertheidigers, vernommen, und nach sorgfältiger Untersuchung beurtheilt werden soll.

2. Werden die sämmtlichen Bezirksgerichte aufgefordert, auf schickliche Weise den vor den Gerichtsschranken erscheinenden Advocaten anzusinnen, daß sie sich in allen Beziehungen, und besonders in Ansehung der Sporteln, bey Verantwortlichkeit genau nach der dießfälligen Verordnung benehmen, und sich alles dessen, was die verderbliche Prozessucht nähren würde, gänzlich enthalten. Die Herren Bezirks- und Unterstatthalter werden hierauf geflissen wachen, und die Dawiderhandelnden anzeigen.

3. Die Herren Bezirks- und Unterstatthalter werden die sämmtlichen Friedensrichter, deren Aufstellung sich sonst immer mehr als wohlthätig erprobet, warnen, keine andern Sporteln zu beziehen, als die so ihnen das Gesetz zu fordern bewilliget.

Bestimmungen wegen Austheilung der Saussier-Patente; vom 4ten May 1809.

Da das Gutachten der Finanz-Commission, in Betreff der Handelsabgabe, unter anderem auch den Wunsch enthält, daß die bisher ausgestellte